

Fachgremium Eigenmittel

Ergebnisprotokoll der 19. ordentlichen Sitzung des Fachgremiums am 11. November 2016.

Die 19. Sitzung des Fachgremiums fand in den Räumen der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main statt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden besprochen:

- TOP 1 Begrüßung sowie Annahme der Protokolle der 18. Sitzung sowie der Sondersitzung
- TOP 2 Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)

TOP 1: Begrüßung und Annahme der Protokolle

Das Protokoll der 18. Sitzung wurde angenommen und wird in ein Ergebnisprotokoll überführt. Die Ergebnisse der Sondersitzung zwischen Aufsicht und DK werden in dieses Ergebnisprotokoll aufgenommen. Auch über die 15. bis 17. Sitzung des Fachgremiums werden Ergebnisprotokolle veröffentlicht werden. ([Link](#))

Bezüglich des Protokolls der 18. Sitzung erkundigte sich ein Verbandsvertreter danach, ob auch bei einer Begebung von CET 1-Instrumenten durch Auflösung von Rücklagen für diese Instrumente eine aufsichtliche Erlaubnis nach Artikel 26 Abs. 3 CRR einzuholen sei. Ein Vertreter der Aufsicht bestätigte dies.

TOP 2: Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft

1.1. Mit welchen Themen mit Bezug auf Eigenmittel ist bei der bevorstehenden Überarbeitung der CRR zu rechnen?

Wie fließen insbesondere die Konsultation des Baseler Ausschusses (BCBS) "Konsultations-/Diskussionspapier zur regulatorischen Behandlung bilanzieller Wertberichtigungen" und der "Finale Standard zu TLAC-Holdings" des BCBS in den CRR-Review ein?

Ein Aufsichtsvertreter verwies auf die für den 22. November 2016 angekündigte Zusendung der CRR-Review an die nationalen Aufsichtsbehörden. Es sei unklar, wie die EU-Kommission das weitere Vorgehen diesbezüglich plant, auch sei unklar, in-

wieweit eine Konsultation der Vorschläge vorgesehen sei oder ob der Kommissionsvorschlag direkt in das Ratsverfahren eingehen werde.

Link zum am 23. November 2016 veröffentlichten Vorschlag: [Kommissionsvorschlag](#)

II.1 Besteht für die Unterlegung der von der BaFin intern festgelegten Eigenmittelzielkennziffer eine Strukturanforderung analog Art. 92 (1) CRR?

II.2 In welcher Reihenfolge ist die Erfüllung der verschiedenen Eigenmittelquoten (Mindesteigenmittelquoten nach Art. 92 (1) CRR; SREP-Risikozuschlag; kombinierte Kapitalpufferanforderung; aufsichtliche Eigenmittelzielkennziffer) zu berechnen?

Die beiden Fragen werden zuständigkeitshalber an das FG MaRisk weitergegeben.

II.3 Wurde der § 37 Absatz 3 der Solvabilitätsverordnung bewusst abweichend zu Artikel 141 Absatz 6 der CRDIV verfasst oder handelt es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler?

Ein Vertreter der Aufsicht merkte an, dass der Text in der ersten Entwurfsfassung vergleichbar dem heutigen KWG-Text ausgestaltet war. Es wird vermutet, dass der Wortlaut der SolvV ein Umsetzungsfehler sei. Es ist angedacht, die SolvV entsprechend zu ändern.

II.4 Fallen Immobilienterunternehmen unter die generellen Abzugsverpflichtung gem. Art. 36 (1) i CRR?

Vertreter der Aufsicht schlugen eine differenzierte Behandlung vor, abhängig von der Nutzung der Immobilien (Eigennutzung vs. Fremdnutzung; bei Eigennutzung ist eher von einem Anbieter von Nebendienstleistungen auszugehen). Ein Bankenvertreter hakte nach, wann eine „mehrheitliche“ Eigennutzung vorliege, welche ggf. eine Abzugspflicht begründe. Ein Verbandsvertreter merkte diesbezüglich die Notwendigkeit von Leitplanken für die Institute an. Ein Aufsichtsvertreter entgegnete, dass dies vom jeweiligen Einzelfall abhänge und eine Verallgemeinerung schwer fiele. Als Beispiel nannte er, wenn z.B. die Bank die Immobilien der Versicherungstochter mitverwaltet bzw. wenn Erträge generiert werden, die durch Dritte nicht generiert werden würden. Ferner sei eine Einzelfallbetrachtung notwendig, um festzustellen, inwieweit die Tätigkeiten dem Geschäftszweck dienen und inwieweit sie eine Hilfsdienstleistung darstellen.

Eine saubere Definition der AvN sei notwendig und werde auch angestrebt.

III.1 Die EBA hat Ende 2015 ein Konsultationspapier veröffentlicht, in dem Anpassungen der FINREP-Tabellen für IFRS-Institute aufgrund von IFRS 9 vorgeschlagen wurden. Ist bereits bekannt, ob in diesem Zusammenhang auch Anpassungen der COREP-Tabellen vorgesehen sind? Wenn ja, wann ist mit einem diesbezüglichen Konsultationspapier zu rechnen? Gibt es darüber hinaus sonstige Information zu möglichen Auswirkungen von IFRS 9 auf COREP/Eigenmittel?

Die Frage wurde zuständigkeitshalber an die Kollegen innerhalb von BaFin und Bundesbank weitergegeben.

IV.1

Wie ist mit dem Widerspruch zwischen den Ausführungen zur Befüllung der COREP-Meldebögen gem. Protokoll und den Validierungsregeln umzugehen? Sind die Validierungsregeln fehlerhaft und von den Instituten nicht zu beachten?

Es wurde klargestellt, dass von HGB-Anwendern die Zeilen 010 bis 050 des Meldebogens CA 4 abweichend von den dortigen Instruktionen ausgefüllt werden sollen. Im Nachgang wurde folgendes Procedere für die von der BaFin direkt beaufsichtigten Institute akzeptiert:

Ursprungsbeispiel: Ein Institut hat handelsrechtlich 20 DTL und 100 DTA. Die 20 DTL werden zwecks Vermeidung des Ausweises im Handelsrecht mit einem Teilbetrag der DTA in Höhe von 20 verrechnet. Bezüglich des DTA-Restsaldos von 80 macht das Institut nicht vom Aktivierungswahlrecht gemäß HGB Gebrauch, es erfolgt also kein Ausweis.

Aufsichtsrechtliche Behandlung: Der Teilbetrag der DTA in Höhe von 20, welcher handelsrechtlich zur Verrechnung genutzt wurde, muss aufsichtsrechtlich angerechnet und ausgewiesen werden. Dies erfolgt wie folgt:

Die Gesamtsumme der aufsichtlich genutzten DTAs (die sich bei einem HGB-Anwender ergeben) wird - anders als es die Instruktionen des Meldebogens (der auf der IFRS-Systematik aufbaut), welche sich auf den handelsrechtlichen Ausweis des Gesamtbetrags beziehen, vermuten lassen - in der Spalte CA4.010 gezeigt (d.h. 20). Die Aufteilung der DTA wird wie folgt durchgeführt: teilen sich die DTA i.H.v. 100 in 30 non-temp-Diff und 70 temp-Diff auf, muss in der Spalte CA4.030 ein Wert von 6 ($30/100 * 20$) ausgewiesen werden, in der Spalte CA4.040 ein Wert von 14 ($70/100 * 20$).

IV.2 Können Instrumente, die die Kriterien des Art. 63 CRR erfüllen aber bislang nur im Altbestand angerechnet wurden, ohne weitere Genehmigungen der Aufsicht als reguläres Ergänzungskapital angerechnet werden?

Welche Auswirkungen hat dies auf die Obergrenze nach Art. 486 Abs. 4 CRR, auf die der anwendbare Prozentsatz nach Art. 486 Abs. 5 CRR Bezug nimmt?

Es wurde klargestellt, dass die Instrumente auch ohne Erlaubnis der Aufsicht dem Ergänzungskapital zugerechnet werden können, sofern sie die Anforderungen an das Tier 2 vollumfänglich erfüllen. Dieser Wechsel stellt keine Rückzahlung dar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Obergrenze nach Artikel 486 Abs. 4 CRR.

BaFin / Deutsche Bundesbank